

Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung (fpA) an der Staatlichen Fachoberschule Lindau (B)

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) ist ein wesentliches Merkmal der Fachoberschule. Sie bietet unseren Schülern¹ die Begegnung mit der Arbeitswelt, hilft bei der Berufsfindung, ermöglicht den Erwerb zentraler Kompetenzen und stellt zudem eine bedeutende Anschauungshilfe für den fachbezogenen Unterricht dar. Die fachpraktische Ausbildung (fpA) deckt während der 11. Jahrgangsstufe die Hälfte der Unterrichtspflichtzeit ab und gliedert sich in die drei Bereiche:

- **fachpraktische Anleitung (fpAn)** in der Schule mit Dokumentation und Reflexion,
- **fachpraktische Vertiefung (fpV)** in der Schule sowie
- **fachpraktische Tätigkeit (fpT)** in den Schulwerkstätten oder einer außerschulischen Einrichtung.

Im Rahmen der fachpraktische Tätigkeit (fpT) wird der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag (gemäß BayEUG²) teilweise auch an außerschulische Einrichtungen delegiert. Dafür gibt es für alle Beteiligten klare Rahmenbedingungen in Form von Gesetzen und Verordnungen.³ Für unsere Schüler gelten entsprechende Verpflichtungen und Regularien. Alle drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung werden bewertet, wobei für die Leistungen der fachpraktischen Tätigkeit (fpT) ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt wird.

Allgemeine rechtliche Aspekte der fachpraktischen Tätigkeit (fpT)

- (1) Unsere Schüler wechseln während des Schuljahres mindestens einmal die Praktikumsstelle. Dabei soll ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten der jeweiligen Ausbildungsrichtung abgedeckt werden.⁴ Die endgültige Zuweisung der Praktikumsstellen übernimmt ausschließlich die Staatlichen Fachoberschule Lindau (B).
- (2) Die fachpraktische Tätigkeit erfolgt in allen Ausbildungsrichtungen in Blockform (Zwei-Wochen-Blöcke). In den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Wirtschaft-Verwaltung findet sie in außerschulischen Einrichtungen statt. In der Ausbildungsrichtung Technik erfolgt die Tätigkeit überwiegend in den schuleigenen Werkstätten, wobei auch außerschulische Einrichtungen die Fachpraxis übernehmen. In der Ausbildungsrichtung Gestaltung erfolgt die praktische Tätigkeit überwiegend in außerschulischen Einrichtungen sowie zusätzlich in den Schulwerkstätten.
- (3) Die wöchentliche fachpraktische Tätigkeit liegt i.d.R. zwischen 34 und 36 Zeitstunden, wobei die tägliche Arbeitszeit maximal acht Zeitstunden umfassen sollte. Sonn- und Feiertage können für die fachpraktische Tätigkeit grundsätzlich nicht herangezogen werden. Bei Minderjährigen ist auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes zu achten. Zum Nachweis der Tätigkeiten führen unsere Schüler einen Tätigkeitsnachweis und erstellen Praktikumsberichte.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf alle Geschlechter.

² Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

³ Neben dem BayEUG sind dies u.a. die Schulordnung für die Berufliche Oberschule (FOBOSO), der LehrplanPLUS für die Berufliche Oberschule (Fachoberschule Fachprofile Fachpraktische Ausbildung sowie Fachoberschule Fachlehrpläne Fachpraktische Ausbildung), das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

⁴ Unter den Bedingungen einer Pandemie oder aufgrund höherer Gewalt sind Ausnahmen bzw. Abweichungen möglich.

- (4) Unsere Schüler behalten während der fachpraktischen Tätigkeit auch in außerschulischen Einrichtungen ihren Schüler-Status. Sie sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Tätigkeit, aber auch an verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, an der fachpraktischen Tätigkeit teilzunehmen, so sind sowohl die Schule als auch die außerschulische Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes telefonisch und ggf. zusätzlich schriftlich zu informieren.
- Unsere Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten von der fachpraktischen Tätigkeit beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Staatlichen Fachoberschule Lindau (B).
- (5) Unsere Schüler dürfen während der fachpraktischen Tätigkeit kein Entgelt fordern oder entgegennehmen (evtl. Essenszuschüsse bleiben davon unberührt). Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. Dies gilt auch gegenüber Mitschülern und auch für den Zeitraum nach Beendigung der fachpraktischen Tätigkeit.
- (6) Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung (fpA) nicht bestanden. Ergibt sich, dass ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung (fpA) teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.
- (7) Wird einem Schüler wegen Verletzung von Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Tätigkeit verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden, wird das Schulverhältnis beendet. Unabhängig davon kann eine schulische Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.
- (8) Eine Schülerhaftpflichtversicherung schützt die Tätigkeitsstelle vor Verlusten aus schadenersatzpflichtigen Handlungen der Schüler. Diese Versicherung tritt nicht vorsätzlicher Beschädigung von Gegenständen des Betriebs oder der Schulwerkstätten ein. Unfallschäden der Schüler in der Praxisstelle, auf dem direkten Weg dorthin sowie auf dem direkten Rückweg sind durch den Kommunalen Unfallversicherungsverband versichert. Die Versicherungen decken keine Schäden ab, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder Motorrads entstehen. Aufgrund des Schülerstatus besteht grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht.
- (9) Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen Ihnen die jeweiligen Betreuungslehrer und die Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung gerne zur Verfügung.